

Mullo U

(1 b) Verlängerte Öffnungszeit für unter 3-Jährige in den städtischen Kindergärten Lippertsreute und Nesselwangen:

1. Kind	2 Tage	100 Euro
	3 Tage	124 Euro
	4 Tage	156 Euro
	5 Tage	200 Euro
2. Kind	2 Tage	50 Euro
	3 Tage	62 Euro
	4 Tage	78 Euro
	5 Tage	100 Euro

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 15.02.2010 in Kraft.

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Überlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Überlingen, den 28.01.2010

Sabine Becker
Oberbürgermeisterin

**Bebauungsplan
„Südlich Bahnhof Therme“**

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Am 27.01.2010 hat der Gemeinderat der Stadt Überlingen in öffentlicher Sitzung beschlossen, ein Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Südlich Bahnhof Therme“ durchzuführen. Der Beschluss des Gemeinderats, den Bebauungsplan aufzustellen, wird hiermit

gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Das ca. 0,9 Hektar große Plangebiet wird begrenzt durch

- die Bahnhofstraße im Norden,
- das Grundstück Flst.-Nr. 2419/1 im Osten und
- den Bodensee im Süden und Westen.

Im Einzelnen gilt der dieser Bekanntmachung beigefügte Kartenausschnitt.

Ziel und Zweck der Planung:

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein in den letzten Jahrzehnten gewachsenes, qualitativvolles Wohngebiet. Ein erheblicher Anteil an privaten Grünflächen prägt das Stadtbild; sie gliedern die vorhandenen Baustruktur. Störende Faktoren, die die Maßstäblichkeit des Gebiets negativ beeinflussen, sind bisher nur vereinzelt festzustellen. Grundstücksveräußerungen, häufig ausgelöst durch den sich vollziehenden Generationen-Wechsel, führen zu einem erheblichen Baudruck. Bauanträge, welche Gebäudeabriss und eine intensivere bauliche Nutzung der Grundstücke beinhalten, können eine geordnete städtebauliche Entwicklung zugunsten der Erhaltung der sensiblen Gebietsstruktur gefährden.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, „sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.“ Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, „die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“ Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere „die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes“ zu berücksichtigen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans soll der Erhaltung und der städtebaulich vertretbaren Weiterentwicklung des Gebietscharakters mit seinen vorhandenen Bebauungs- und Grünstrukturen sowie der gegebenen Besiedlungsdichte dienen. Ein Hauptaugenmerk bei der Planung ist auf die Grundstücke zwischen

Bahnhofstraße und Bodensee zu richten. Diese sensible Übergangszone zwischen vorhandener Bebauung und See bedarf einer sorgfältigen Bestandsanalyse und einer behutsamen planungsrechtlichen Steuerung der baulichen Entwicklung. Die Flachwasserzone des Bodensees im Bereich des Plangebiets gehört zur Schutzzone II gem. Bodenseeuferplan 1984 und zum Schutzgebietsverbundsystem Natura 2000 (Vogelschutzgebiet und Fauna-Flora-Habitat-Gebiet).

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eines der wenigen Gebiete in der Kernstadt, für das bisher kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan aufgestellt wurde. Der aufzustellende Bebauungsplan soll insofern die Rechtsgrundlage für eine geordnete städtebauliche Entwicklung in dem oben beschriebenen räumlichen Geltungsbereich bilden.

Weitere Informationen über dieses Projekt sowie über Stadtentwicklung und Bauleitplanung finden Sie im Internet unter www.ueberlingen.de/stadtplanung.

gez. Thomas K.W. Nöken
Stadt Überlingen
Abteilung Stadtplanung

**In-Kraft-Treten des
Bebauungsplans
„Rengoldshauser Straße - Süd“**

Der Gemeinderat der Stadt Überlingen hat am 27.01.2010 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Rengoldshauser Straße - Süd“ nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbständige Satzungen beschlossen.

Der Planbereich wird wie folgt begrenzt:

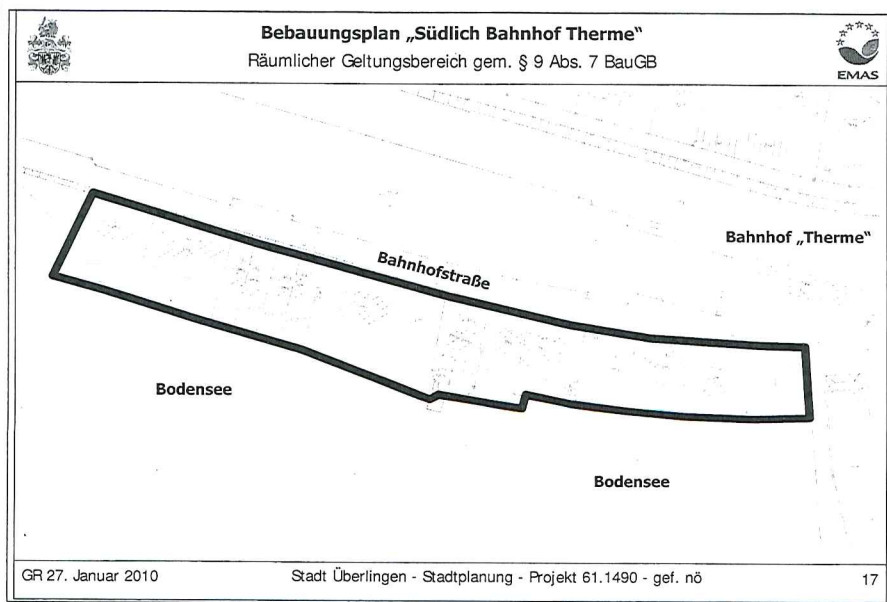
- im Norden durch die landwirtschaftlich genutzten Flächen in den Gewannen „Bömlé“ und „Pfaffengärten“,
- im Osten durch die heutige Trasse der Rengoldshauser Straße sowie die Straße Zum Stichling,
- im Süden durch die Nußdorfer Straße,
- im Westen durch das Betriebsgelände der Firma Diehl an der Alten Nußdorfer Straße, durch die Alte Nußdorfer Straße selbst sowie durch die Bebauung, die sich in etwa auf Höhe der Einmündung der Kurt-Wilde-Straße/Alte Nußdorfer Straße im Anschluss an den westlichen Firmenparkplatz befindet.

Maßgebend ist die Planzeichnung in der Fassung von Mai 2009.

Der Bebauungsplan „Rengoldshauser Straße - Süd“ und die örtlichen Bauvorschriften im Geltungsbereich des Bebauungsplans treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB bei der Stadtverwaltung Überlingen, Abteilung Stadtplanung, Bahnhofstraße 4, 88662 Überlingen während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschä-





digungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Die Planunterlagen (Plan- und Textteil) sowie weitere Informationen über Stadtentwicklung, Stadtplanung und Bauleitplanung finden Sie auch im Internet unter www.ueberlingen.de/stadtplanung.

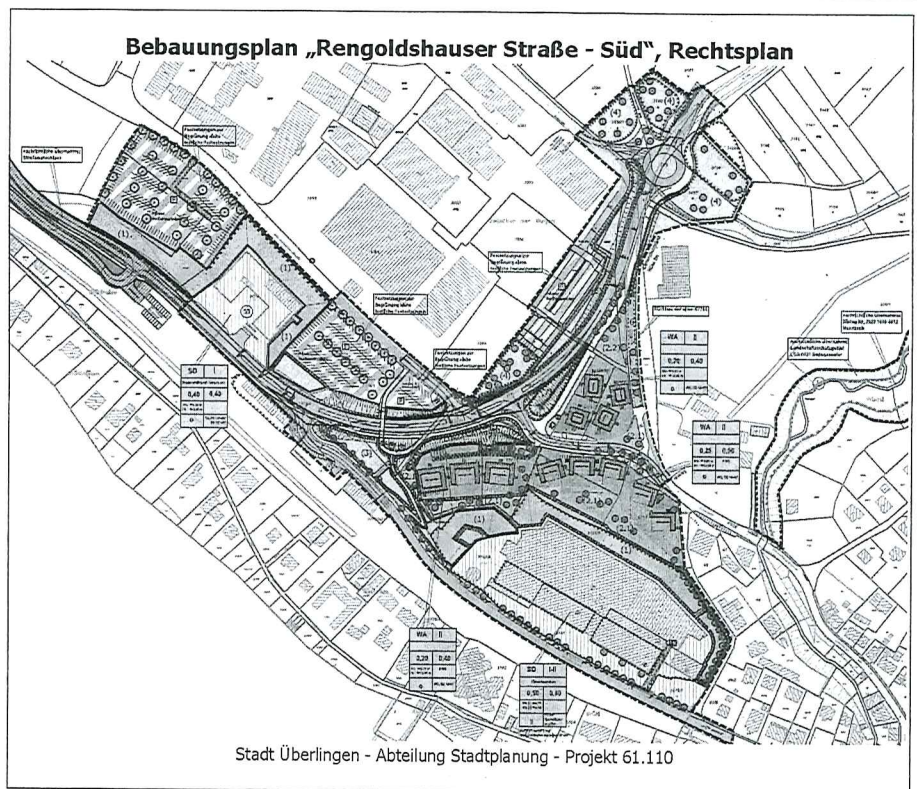
gez. Thomas Nöken
Stadt Überlingen
Abteilung Stadtplanung

In-Kraft-Treten der Klarstellungs- & Ergänzungssatzung „Weiler Ziegelei“, Deisendorf

Der Gemeinderat der Stadt Überlingen hat am 27.01.2010 in öffentlicher Sitzung die Klarstellungs- & Ergänzungssatzung „Weiler Ziegelei“ nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit der Satzung aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbständige Satzungen beschlossen.

Der Planbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch das Betriebsgelände der Ziegelei Ott,
- im Osten durch das Grundstück Flst.-Nr. 179/2,



- im Süden durch die Grundstücke Flst.-Nrn. 174/1, 174/6 sowie 196 und
- im Westen durch die Grundstücke Flst.-Nrn. 196, 3353, 3353/2, 3353/3.

Maßgebend ist die Planzeichnung in der Fassung von April 2009.

Die Klarstellungs- & Ergänzungssatzung „Weiler Ziegelei“ und die örtlichen Bauvorschriften im Geltungsbereich der Satzung treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Klarstellungs- & Ergänzungssatzung kann einschließlich ihrer Begründung bei der Stadtverwaltung Überlingen, Abteilung Stadtplanung, Bahnhofstraße 4, 88662 Überlingen während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Klarstel-

lungs- & Ergänzungssatzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Klarstellungs- & Ergänzungssatzung und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Die Planunterlagen (Planteil und Textteil) sowie weitere Informationen über Stadtentwicklung, Stadtplanung und Bauleitplanung finden Sie auch im Internet unter www.ueberlingen.de/stadtplanung.

gez. Thomas Nöken
Stadt Überlingen
Abteilung Stadtplanung

